

Tragende Gründe
des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss über eine Änderung
der Mutterschafts-Richtlinien:

Änderungen der Anlage 3 (Mutterpass) durch den Unterausschuss

Vom 22. Januar 2009

Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses werden grundsätzlich durch Beschlüsse des Plenums erlassen oder geändert (§ 3 Abs. 1 S. 1 GO). Nach § 3 Abs. 1 S. 2 GO i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 VerfO können jedoch auch zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Entscheidungsbefugnisse vom Plenum auf Unterausschüsse übertragen werden, soweit dadurch der Kerngehalt von Richtlinien bzw. Entscheidungen oder Empfehlungen nicht berührt wird. Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Mutterschafts-Richtlinien soll der Unterausschuss Methodenbewertung - ebenso wie seine Vorgängergremien – berechtigt werden, Änderungen in der Anlage 3 der Mutterschafts-Richtlinien (Mutterpass) vorzunehmen, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben, soweit dadurch der Mutterpass nicht in seinem Aufbau und seinem wesentlichen Inhalt verändert wird. Mit der redaktionellen Änderung erfolgt eine Anpassung an die geänderte Gremienstruktur des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Berlin, den 22. Januar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess